



Öffentliche Bekanntmachung des Rhein-Lahn-Kreises

**Rechtsverordnung über die einstweilige Sicherstellung
des geschützten Landschaftsbestandteiles „Sauerbornswiesen“**
in der Gemarkung Burgschwalbach, Flur 44, Rhein-Lahn-Kreis, vom 19.
Januar 1987.
Aufgrund des § 27 in Verbindung mit § 20 des Landesgesetzes über
Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz - LPfG -) in der
Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36 ff.), zuletzt geändert durch
Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 1983 (GVBl. S. 66) wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

Der in § 2 näher bezeichnete und in der beigelegten Karte gekennzeichnete
Landschaftsraum wird als geschützter Landschaftsbestandteil einstweilig
auf die Dauer von zwei Jahren sichergestellt. Der einstweilig geschützte
Landschaftsbestandteil trägt die Bezeichnung „Sauerbornswiesen“.

§ 2

Abgrenzung

Der einstweilig geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt in der Gemarkung
Burgschwalbach in der Flur 44 die Flurstücke: 12 tlw., 13, 14, 15, 16,
17, 18, 19, 20 tlw., 36 und 37.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung eines ausgeprägt sumpfigen Feuchtwiesen-
gebietes als Lebensraum für zunehmend bestandsgefährdete Tier- und
Pflanzenarten und das Landschaftsbild dieser Aue.

§ 4

Sicherstellung des Schutzzweckes

(1) In dem einstweilig geschützten Landschaftsbestandteil sind ohne vorherige
Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde alle Maßnahmen
und Handlungen, die dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen, verboten,
insbesondere:

1. Das Errichten oder Ändern baulicher Anlagen aller Art, auch wenn sie
keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. das Anlegen oder Erweitern von Stellplätzen, öffentlichen Parkplätzen,
Sport-, Spiel-, Zelt- und Campingplätzen;
3. das Zelten, Lagern, Aufstellen von Wohnwagen oder Wohnmobilen;
4. das Errichten oder Betreiben von Modellflug- oder Motorsportanlagen
im Umkreis des Schutzgebietes mit der Überfliegermöglichkeit;
5. das Anzünden oder Unterhalten von Feuer;
6. das Errichten von Energiefreileitungen oder sonstigen freien Drahtleitungen;
7. das Verlegen von Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung
mit Gas, Öl, Elektrizität oder Wärme;
8. das Aufstellen, Errichten oder Erweitern von Verkaufsständen oder
sonstiger gewerblicher Anlagen;
9. das Errichten oder Erweitern von Einfriedungen aller Art;
10. das Verändern der Bodennutzungsart sowie der Bodengestalt durch
Abgraben, Ausfüllen oder Aufschütten;
11. Eingriffe in den Wasserhaushalt vorzunehmen, insbesondere Maßnahmen
zur Entwässerung durchzuführen sowie das Oberflächen- oder
Grundwasser abzuleiten bzw. zutage zu fördern oder zu entnehmen;
12. Das Anlegen oder Verändern der Gewässer und deren Ufer;
13. das Einbringen von nicht bodenständigen Pflanzen, Pflanzensamen
oder vermehrungsfähiger Teile solcher Pflanzen;
14. das Entfernen, Abbrennen oder Beschädigen von wildwachsenden
Pflanzen aller Art;
15. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Inschriften, Bild- oder
Schrifttafeln; ausgenommen sind Ortshinweisschilder sowie Markierungen
oder Bezeichnungen von Wanderwegen sowie Schilder, die auf
den Schutz des einstweilig geschützten Landschaftsbestandteiles hinweisen;
16. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu
ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder
zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester bzw. sonstige Brut-
oder Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen bzw. zu beschädigen;
17. Handlungen vorzunehmen, die die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß
durch Lärm oder auf andere Art und Weise stören.

(2) Die Genehmigung nach Absatz 1 kann nur versagt werden, wenn die
Maßnahmen dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen und eine Beeinträchtigung
des Schutzzweckes nicht durch Bedingungen und Auflagen verhütet
oder ausgeglichen werden kann.

(3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen, Auflagen, befristet oder
unter dem Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden.

§ 5

Ausnahmen

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.
- (2) § 4 ist außerdem nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen.

§ 6

Ausnahmegenehmigung

- (1) Die Genehmigung nach § 4 wird von der Unteren Landespflegebehörde bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises in Bad Ems erteilt.
- (2) Bedarf eine der genannten Maßnahmen oder Handlungen auch nach anderen Rechtsvorschriften einer behördlichen Zulassung (Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder Befreiung) oder einer Anzeige, so entscheidet die hierfür zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Unteren Landespflegebehörde.

§ 7

Duldungspflicht

Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, die innerhalb des einstweilig geschützten Landschaftsbestandteiles liegen, hat auf Anordnung der Landespflegebehörde landespflegerische Maßnahmen, die zur Erhaltung und zur Pflege des einstweilig geschützten Landschaftsbestandteiles erforderlich sind, zu dulden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 LPfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 4 dieser Rechtsverordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000,- DM geahndet werden.
- (3) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes ist die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises in Bad Ems.

§ 9

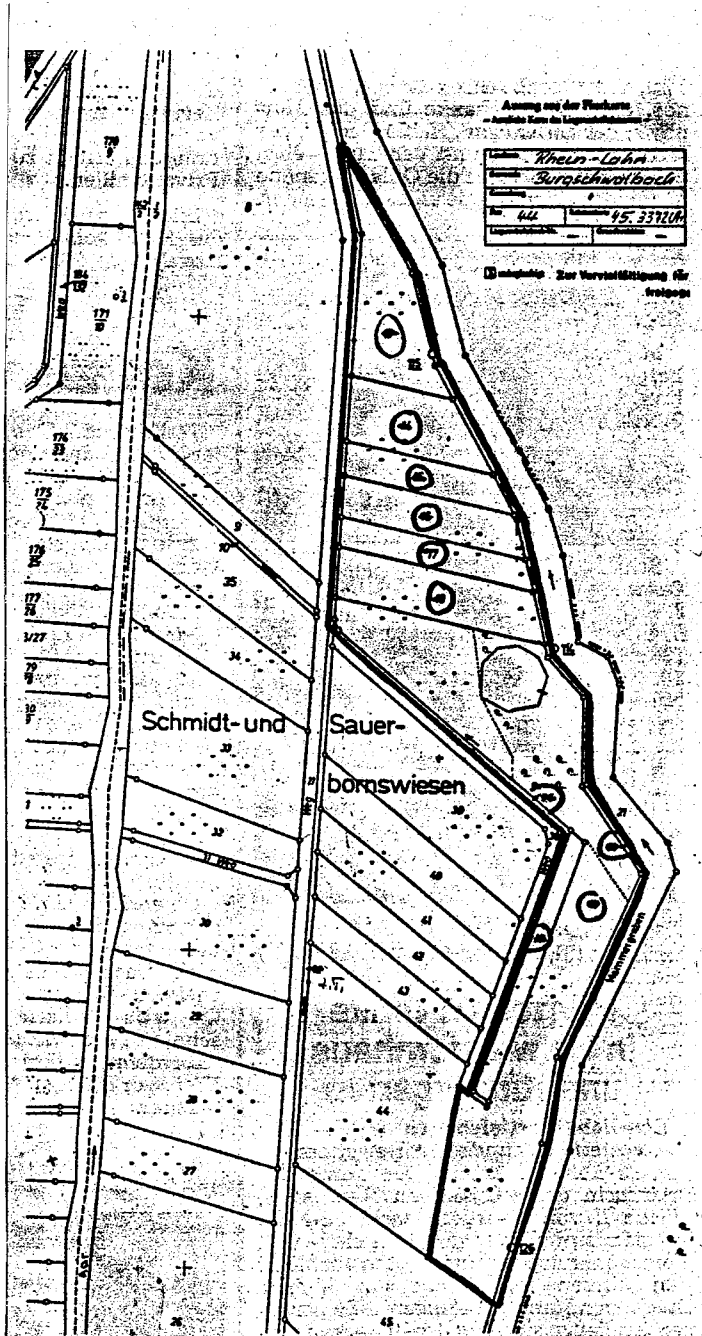
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
5427 Bad Ems, den 19. Januar 1987

Kreisverwaltung
des Rhein-Lahn-Kreises
Untere Landespflegebehörde
Danco Landrat

Ausschnitt

aus der ~~Lahnzeitung - Rhein-Zeitung~~ - Nass. Landeszeitung *Neue Presse*
Nr. ... *52* ... vom ... *03.03.87* ...



Ausschnitt aus der topographischen Karte 1:25 000
Herausgegeben vom Hessischen Landesvermessungsamt, Aug. 1979

